

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sozialwissenschaftliche Konfliktforschung an der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 27. Mai 2014

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. 2006, S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (GVBl. 2013, S. 252), erlässt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

§ 1
**Änderung der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Sozialwissenschaftliche Konfliktforschung**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sozialwissenschaftliche Konfliktforschung an der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 23. Mai 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Februar 2014, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 8 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Prüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren, Teilnahme und mündlichen Prüfungen können im Rahmen einer Arbeitsgruppe erbracht werden, wenn die zu erbringende Leistung des einzelnen Studierenden deutlich abgrenzbar und bewertbar und in Inhalt und Umfang einer individuellen Prüfungsleistung vergleichbar ist.“

2. § 9 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) ¹Bei der Abgabe einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Ausnahme von Klausuren ist eine anonymisierte elektronische Fassung dieser Arbeit auf einem Speichermedium vorzulegen. ²Mit der elektronischen Fassung ist eine vom Studierenden/von der Studierenden unterschriebene Erklärung abzugeben, dass eingewilligt wird, die Arbeit mittels einer Plagiatsoftware zu überprüfen und zu diesem Zweck elektronische Kopien gefertigt und gespeichert werden.“

3. In § 10 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „bewertet“ ein Komma und die Worte „dies gilt entsprechend für das Speichermedium nach § 9 Abs. 6 Satz 1 und die Erklärung nach § 9 Abs. 6 Satz 2.“ eingefügt.

4. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs sind folgende Leistungspunkte in den Modulen zu erbringen:

- **Modul A: Grundlagenmodul;**

das Grundlagenmodul besteht aus Lehrveranstaltungen zur Einführung in die drei thematischen Schwerpunkte des Studiengangs: Friedens- und Konfliktforschung, Gesellschaftlicher Wandel und soziale Konflikte sowie Formen und Institutionen politischer Konfliktbearbeitung; im Grundlagenmodul (A) sind 18 Leistungspunkte zu erbringen aus Lehrveranstaltungen, die im Gesamtumfang von mindestens sechs Semesterwochenstunden zu besuchen sind; Prüfungsformen in diesem Modul sind Hausarbeiten, Präsentationen, Studienarbeiten, Berichte, Klausuren, Portfolioprüfungen oder kombinierte schriftlich-mündliche Prüfungen;

- **Modul B: Methodenmodul;**
das Methodenmodul besteht aus Veranstaltungen zu sozialwissenschaftlichen Methoden und ihrer Anwendung; im Methodenmodul (B) sind 10 Leistungspunkte zu erbringen aus Lehrveranstaltungen, die im Gesamtumfang von mindestens vier Semesterwochenstunden zu besuchen sind; Prüfungsformen in diesem Modul sind Hausarbeiten, Präsentationen, Studienarbeiten, Berichte, Klausuren, mündliche Prüfungen, Portfolioprfungen oder kombinierte schriftlich-mündliche Prüfungen;
- **Module C & D: Vertiefungsmodule 1 und 2;**
den Studierenden des Masterstudiengangs „Sozialwissenschaftliche Konfliktforschung“ werden als Vertiefungsmodule verschiedene interdisziplinäre Wahlpflichtmodule angeboten, die in der Regel über zwei Semester studiert werden; ein Vertiefungsmodul besteht aus mindestens vier Lehrveranstaltungen, die einen gemeinsamen inhaltlich-thematischen Fokus besitzen; es müssen zwei Vertiefungsmodule erfolgreich absolviert werden; in den zwei Vertiefungsmodulen (C & D) sind jeweils 20 Leistungspunkte zu erbringen aus mindestens vier Lehrveranstaltungen, die jeweils als Seminare im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden zu besuchen sind; Prüfungsformen in diesen Modulen sind Hausarbeiten, Präsentationen, Studienarbeiten, Berichte, Portfolioprfungen oder kombinierte schriftlich-mündliche Prüfungen;
- **Modul E: Forschungsmodul;**
das Forschungsmodul dient der Anwendung der Kenntnisse aus dem Methodenmodul und besteht aus einem Forschungsseminar mit einem dazugehörigen Tutorium oder Kolloquium; im Forschungsmodul (E) sind 10 Leistungspunkte zu erbringen aus einer Lehrveranstaltung, die als Seminar mit Tutorium oder Kolloquium im Gesamtumfang von vier Semesterwochenstunden zu besuchen ist; Prüfungsformen in diesem Modul sind Hausarbeiten, Präsentationen, Studienarbeiten, Berichte, Portfolioprfungen oder kombinierte schriftlich-mündliche Prüfungen;
- **Modul F: Praxismodul;**
das Praxismodul umfasst den Besuch des Praxisseminars zum systematischen Austausch von Praxiserfahrungen und ein zweimonatiges verpflichtendes berufsorientiertes Praktikum mit inhaltlichem Bezug zu einem der gewählten Vertiefungsmodule einschließlich eines schriftlichen Praktikumsberichts; im Praxismodul (F) sind insgesamt 12 Leistungspunkte zu erbringen aus einem Kolloquium im Umfang von zwei Semesterwochenstunden und einem Praktikumsbericht; Prüfungsformen in diesem Modul sind Berichte und Präsentationen; die Bewertungen der Prüfungsleistungen in diesem Modul gehen nicht in die Masterabschlussnote ein;
- **Modul G: Masterabschlussmodul;**
das Master-Abschlussmodul umfasst den Besuch des Master-Kolloquiums zur Vorstellung des Exposees der Masterarbeit, die Erstellung der Masterarbeit und die mündliche Modulabschlussprüfung; im Master-Abschlussmodul (G) sind insgesamt 30 Leistungspunkte zu erbringen aus einem Kolloquium im Umfang von zwei Semesterwochenstunden, der Masterarbeit mit einer Bearbeitungszeit von vier Monaten und der mündlichen Modulabschlussprüfung; Prüfungsformen in diesem Modul sind Präsentationen, Hausarbeiten und eine mündliche Prüfung.

5. Dem § 18 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) ¹Bei der Abgabe der Masterarbeit ist eine anonymisierte elektronische Fassung dieser Arbeit auf einem Speichermedium vorzulegen. ²Mit der elektronischen Fassung ist eine vom Studierenden/von der Studierenden unterschriebene Erklärung abzugeben, dass eingewilligt wird, die Arbeit mittels einer Plagiatssoftware zu überprüfen und zu diesem Zweck elektronische Kopien gefertigt und gespeichert werden.“

6. In § 19 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „bewertet“ ein Komma und die Worte „dies gilt entsprechend für das Speichermedium nach § 18 Abs. 7 Satz 1 und die Erklärung nach § 18 Abs. 7 Satz 2.“ eingefügt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2014 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 7. Mai 2014 und der Genehmigung der Präsidentin durch Schreiben vom 27. Mai 2014, Az. M-320-8.

Augsburg, den 27. Mai 2014
i. V.

gez.

Prof. Dr. Werner Schneider
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 27. Mai 2014 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung, Zi. 2057, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 27. Mai 2014 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 27. Mai 2014.